

Zwölfte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

vom 13. Juni 2023

Aufgrund der §§ 9, 10 Nr. 11 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 18. März 2023 die nachfolgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

Artikel 1- Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 01.07.2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S. 286, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Elfte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 10.12.2020 (Psychotherapeutenjournal 4/2020, S. 392, Einhefter S. 1 bis 4), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Kammerversammlung sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 160,- pro Sitzungstag und für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 275,- pro Sitzungstag. Vorstehende Beträge gelten auch für die Entschädigung der Delegierten für die Teilnahme am Deutschen Psychotherapeutentag.“

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Änderung:

Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Abschnitt B. Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Abschnitt C. erhält folgende Änderung:

Im Absatz 10, Satz 1 werden nach den Worten: „*im Original*“, die Worte: „*oder als elektronische Kopie*“ eingefügt.

3. Abschnitt F. erhält folgende Änderung:

Im Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Im Satz 2 wird nach den Worten: „*später eingehende Abrechnungen werden*“ das Wort: „*grundsätzlich*“ eingefügt.

b) Es wird ein Satz 3 angefügt, der wie folgt lautet:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand verspätete Abrechnungen anerkennen.“

Artikel 2- Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3- Inkrafttreten

Die vorstehende Zwölfte Satzung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der LPK BW tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 08.05.2023

Az: 31. 5415.5- 001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 13. Juni 2023

gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz

Präsident